

Satzung des Tenniskreises Waldeck-Frankenberg e.V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 27. April 2012:

A. Allgemeines

[§ 1 Name und Sitz](#)

[§ 2 Zugehörigkeit zum Hessischen Tennisverband e.V.](#)

[§ 3 Zweck des Vereins](#)

[§ 4 Gemeinnützigkeit](#)

[§ 5 Geschäftsjahr](#)

B. Mitgliedschaft

[§ 6 Ordentliche Mitglieder](#)

[§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft](#)

[§ 8 Beiträge und Umlagen](#)

C. Kreisorgane

[§ 9 Organe des Tenniskreises](#)

[§ 10 Mitgliederversammlung](#)

[§ 11 Vorstand](#)

D. Ausschüsse und Kassenprüfung

[§ 12 Sport- und Jugendausschuss](#)

[§ 13 Kassenprüfer](#)

E. Schlussbestimmungen

[§ 14 Satzungsänderungen](#)

[§ 15 Auflösung](#)

[§ 16 Gerichtsstand](#)

§ 1 Name und Sitz

Der am 15.04.1983 in Waldeck gegründete Tenniskreis Waldeck-Frankenberg führt den Namen „Tenniskreis Waldeck-Frankenberg e.V. im HTV".
Er hat seinen Sitz in Korbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Korbach eingetragen.

§ 2 Zugehörigkeit zum Hessischen Tennisverband e.V.

Der Tenniskreis Waldeck-Frankenberg e.V. gehört dem Hessischen Tennisverband und dem Tennisbezirk Kassel e.V. an. Die Beziehungen der Tennisvereine zum Hessischen Tennisverband und dem Tennisbezirk Kassel e.V. sind in der Satzung des Verbandes (HTV) geregelt. Es gilt im übrigen § 2 der Satzung des HTV.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Tenniskreis Waldeck-Frankenberg e. V. ist als selbständiger Kreis im Bereich des HTV verpflichtet, den Tennissport zu fördern und befugt, die gemeinschaftlichen, den Tennissport betreffenden Interessen seiner Mitgliedsvereine wahrzunehmen. Zu seinen speziellen Aufgaben gehört die Ausrichtung von Veranstaltungen auf Kreisebene und die Förderung des Jugendsports auf Kreisebene. Der Tenniskreis betätigt sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des HTV und des zuständigen Bezirks; er beachtet die Richtlinien des HTV-Verbandsausschusses und wahrt die Belange des HTV. Der Tenniskreis und seine Mitglieder beteiligen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des HTV zur Förderung seiner Ziele.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins Tenniskreises Waldeck-Frankenberg e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können nur Mitgliedervereine des HTV sein.
2. Die Mitglieder des Kreises werden ihm vom Vorstand des zuständigen Bezirks zugewiesen. Ihre Aufnahme im Kreis gilt mit der Aufnahme in den HTV und der Zuweisung als bewirkt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereins im Tenniskreis und dem zuständigen Bezirk erlischt mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft im HTV. Insoweit gilt § 8 der Satzung des HTV.

§ 8 Beiträge

Der Tenniskreis Waldeck-Frankenberg e.V. erbt keine selbständigen Beiträge. Sein Beitragsanteil wird ihm vom HTV zugewiesen, Der Tenniskreis kann im Bedarfsfall Umlagen erheben.
Über die Höhe und Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 9 Organe des Tenniskreises

Die Organe des Tenniskreises sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreises und muss jährlich nach Möglichkeit im ersten Quartal eines jeden Jahres zusammentreten. Sie ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzuberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.
Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die zum Zeitpunkt der Versendung im System Hessen-Tennis-Online (HTO) eingetragene Emailadresse versandt wurde.
2. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter eines Mitgliedsvereins und aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes.
4. Jedes anwesende vertretungsberechtigte Mitglied eines Mitgliedsvereins und jedes Kreisvorstandsmitglied haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Die Mitgliedsvereine haben Stimmrecht

bis 150 Mitglieder	mit 1 Stimme
von 151 – 350 Mitglieder	mit 2 Stimmen
von 351 – 600 Mitglieder	mit 3 Stimmen
von 601 Mitgliedern an	mit 4 Stimmen.

Maßgeblich ist der Mitgliederbestand, der dem Schatzmeister des HTV bei der letzten Bestandserhebung als Mitgliederbestand des Mitgliedsvereins bzw. seiner Tennisabteilung gemeldet worden ist.
Jedes Tenniskreis-Vorstandsmitglied hat 1 Stimme.
Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt in der Regel durch ein Vorstandsmitglied eines Mitgliedsvereins oder seiner Tennisabteilung. Ein Stimmberechtigter darf nur einen Verein vertreten. Ein Nicht-Vorstandsmitglied muss eine Vollmacht des Vorstandes vorweisen.
Einem Nicht-Vereinsmitglied kann die Ausübung des Stimmrechts nicht übertragen werden.
6. Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, und die Pflicht durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechtes mitzuwirken. Vereine, die zwei Mal in Folge keinen vertretungsberechtigten Vertreter zur Mitgliederversammlung entsenden, werden mit einem

Ordnungsgeld von 50 € belegt. Bevollmächtigte Mitglieder des Vereins sind zugelassen.

§ 11 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
 - a. der Vorsitzende,
 - b. der Schatzmeister,
 - c. der Kreissportwart,
 - d. der Kreisjugendwart,
 - e. der Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam im Sinne des § 26 BGB vertreten. Der Vorstand vertritt den Tenniskreis in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des HTV.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen.
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig.
- (5) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Höhe des Anspruchs auf Auslagenersatz regelt der Verbandsausschuss des HTV.
- (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandmitglieder führen ihre Ämter bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung fort. Tritt ein Vorstandmitglied zurück oder ist ein Amt im Vorstand aus anderen Gründen unbesetzt, so entscheidet der verbleibende Vorstand über die Erledigung der Aufgaben dieses Amtes bis zu einer Neuwahl ohne Beachtung des Absatzes 4.

§ 12 Sport- und Jugendausschuss

Bei Notwendigkeit kann die Mitgliederversammlung einen Sport- und einen Jugendausschuss bilden.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüferkommission besteht aus 2 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 14 Satzungsänderungen

Die vom Verbandsausschuss des HTV zur Wahrung der Einheitlichkeit im HTV festgelegte Mustersatzung stellt ein Mindestanforderungsmerkmal für Kreissatzungen dar. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Tenniskreises Waldeck-Frankenberg e.V. kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Im Fall der Auflösung bleibt der Vorstand als Liquidator im Amt.

Bei Auflösung des Kreises oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Tenniskreises an den zuständigen Tennisbezirk, der es ausschließlich zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben zur Förderung des Tennissports zu verwenden hat.

§ 16 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten als Kreismitglieder ist Korbach.